

Gebührenordnung

für die

BRK „Häuser für Kinder“

und die

**BRK Kinderkrippen
„Limmeland“ und „Isoldenhof“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Besuchsgebühren	1
§ 3 Verpflegungsgeld	2
§ 4 Gebührensschuldner	2
§ 5 Gebührenfestsetzung und -ermäßigung	2
§ 6 Geschwisterermäßigung	3
§ 7 Pflege- und Heimkinder	4
§ 8 Gastkinder	4
§ 9 Gemeinschaftsunterkünfte	4
§ 10 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit	5
§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage 1	6
Anlage 2	6
Anlage 3	6

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Häuser für Kinder und Kinderkrippen werden Besuchsgebühren und Verpflegungsgelder erhoben.

§ 2 Besuchsgebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in der Buchungsstufe

Buchung pro Tag	Gebühren pro Monat
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	61,00 €
bis zu 5 Stunden	78,00 €
bis zu 6 Stunden	94,00 €
bis zu 7 Stunden	111,00 €
bis zu 8 Stunden	128,00 €
bis zu 9 Stunden	145,00 €
von mehr als 9 Stunden	162,00 €.

- (2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in der Buchungsstufe

Buchung pro Tag	Gebühren pro Monat
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	38,00 €
bis zu 5 Stunden	48,00 €
bis zu 6 Stunden	58,00 €
bis zu 7 Stunden	69,00 €
bis zu 8 Stunden	79,00 €
bis zu 9 Stunden	90,00 €
von mehr als 9 Stunden	100,00 €.

- (3) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Hortplatz in der Buchungsstufe

Buchung pro Tag	Gebühren pro Monat
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	98,00 €
bis zu 5 Stunden	109,00 €
bis zu 6 Stunden	121,00 €
von mehr als 6 Stunden	131,00 €

- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 11). Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung gleich aus welchem Grund innerhalb des laufenden Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Kindertageseinrichtung).
- (5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 3 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Verpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt in Kinderkrippen nach § 2 Abs. 1
 - a. Bei einer Buchung von täglich bis zu sechs Stunden 90,00 €
 - b. Bei einer Buchung von täglich mehr als sechs Stunden 95,00 €
- (3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindergärten nach § 2 Abs. 2 und Horten nach § 2 Abs.3
 - a. Bei Bemessung der Besuchsgebühren nach § 2 Abs. 2 101,50 €
 - b. Bei Bemessung der Besuchsgebühren nach § 2 Abs. 3 107,00 €
- (4) Das Verpflegungsgeld ist als pauschaler Gesamtbetrag für jeden Monat zu entrichten. Eine Minderung des Verpflegungsgeldes ist grundsätzlich nicht möglich. Krankheits-, Urlaubs-, Schließ- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt.

§ 4 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß §1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Gebührenfestsetzung und -ermäßigung

- (1) Für Sorgeberechtigte, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers betreut wird, besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge.
- (2) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines pädagogischen Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß Anlage 1 und 3 ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 80.000 € betragen. Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, vor dem Beginn des Ermäßigungszeitraumes.
- (3) Die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nimmt diese Einkommensberechnungen vor und erlässt einen rechtswirksamen Bescheid, auf dessen Grundlage der BRK KV München die Elternbeiträge festsetzt. Das BRK sowie die Sorgeberechtigten erhalten den Bescheid.
- (4) Den genauen Ablauf des Verfahrens entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Einkommensberechnung. Dieses wird mit der Gebührenordnung von der Einrichtungsleitung ausgehändigt.

Als Grundlage dient die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der Münchner Förderformel Ziffer 2.3, diese finden Sie hier:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html>

- (5) Die Anträge auf Einkommensberechnung erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung. Der Träger, das BRK, legt das ausgefüllte und von Ihnen und dem BRK unterschriebene Antragsformular bei der Zentralen Gebührenstelle vor.
- (6) Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kind, für jede Einrichtung und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Jedem Antrag sind erforderliche Belege beizufügen.
- (7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dazu, dem Träger wesentliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder der maßgeblichen Wohnsituation schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bis zum Erhalt des Bescheides der Zentralen Gebührenstelle der Landeshauptstadt München, kann die Besuchsgebühr vorläufig von der Einrichtungsleitung des Trägers ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Einkommensfestsetzung mit vollständigen Unterlagen bis zum 31.08. des Jahres vorliegt, in dem die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte beginnt. Um eine zeitnahe Einstufung zu gewährleisten, sollten Folgeanträge für das neue Kindertageseinrichtungsjahr grundsätzlich bis zum 30.06. gestellt werden.
- (9) Wird der Bescheid abgelehnt (auch auf Grund fehlender Unterlagen), wird rückwirkend zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres die volle Gebühr fällig.
Wird durch den Bescheid der LHM ein höherer Betrag festgesetzt als die vorläufige Festlegung, so hat der Kostenpflichtige den Differenzbetrag nachzuentrichten. Stellt die LHM einen niedrigeren Betrag fest, wird die Überzahlung durch den Träger erstattet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (2) Die gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.
- (3) Auf Antrag werden die Gebühren wie folgt festgelegt:
 - Die Besuchsgebühr für das Kind mit Ordnungsnummer 1 wird nach dem Einkommensbescheid der LHM § 5 erhoben.
 - Die Gebühr für das Kind mit Ordnungsnummer 2 wird um eine Einkommensstufe niedriger angesetzt.
 - Die Besuchsgebühr für das Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher beträgt 0,00 €

- (4) Als Grundlage dient die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der Münchner Förderformel Ziffer 2.5, diese finden Sie hier:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html>

- (5) Die Sorgeberechtigten geben eine Erklärung ab, dass die Ermäßigung nur einmal in Anspruch genommen wird. Die Antragstellung und der Nachweis des Besuchs der anderen Einrichtung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.
- (6) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

§ 7 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfallen die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 8 Gastkinder

- (1) Die Besuchsgebühren berechnen sich für Gastkinder nur nach § 2 der gültigen Gebührenordnung bis zum 31.08.2019. Eine Geschwister- (§ 6) oder Gebührenermäßigung nach Einkommen (§ 5) erfolgt für Gastkinder nicht. Familien aus den Umlandgemeinden haben die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Landratsämtern einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.
- (2) Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen werden grundsätzlich nur Kinder berücksichtigt die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder). Im Falle eines Überschusses an Betreuungsplätzen und unter der Voraussetzung, dass sich auf der Warteliste keine Münchner Kinder befinden, ist grundsätzlich die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Münchens möglich, sofern die Landeshauptstadt München dem zustimmt. Die Aufnahme erfolgt widerrufbar sobald ein Münchner Kind einen Betreuungsplatz benötigt.
- (3) Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet entfällt der Tatbestand bzw. die Bezeichnung Münchner Kind. Der Status als Gastkind tritt sodann in Kraft. Ab dem Monat des Wegzuges entfallen alle Gebührenermäßigungen und Geschwisterermäßigungen. Die Besuchsgebühren berechnen sich auf Grundlage von § 2 und der gültigen Höchstgebühren bis zum 31.08.2019. Ein Verbleib der Gastkinder in der Tageseinrichtung setzt eine Genehmigung der Landeshauptstadt München voraus.

§ 9 Gemeinschaftsunterkünfte

Auf Antrag entfallen die Besuchs- und Verpflegungsgebühren bei Erziehungsberechtigten welche in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz leben.

§ 10 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fallen Verpflegungsgelder an. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem BRK eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren, eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.


Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R.
Kreisverband München
Perchtinger Str. 5, 81379 München

BRK KV-München

Anlage 1

Krippenplätze
Zu § 2 Abs. 1

Einkünfte	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 50.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 60.000 €	30,00 €	38,00 €	45,00 €	53,00 €	60,00 €	68,00 €	75,00 €
Bis 70.000 €	43,00 €	54,00 €	65,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €	111,00 €
Bis 80.000 €	53,00 €	68,00 €	83,00 €	97,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €
Über 80.000 €	61,00 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00 €	145,00 €	162,00 €

Anlage 2

Kindergartenplätze
Zu § 2 Abs. 2

	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €

Anlage 3

Hortplätze
Zu § 2 Abs. 3

Einkünfte	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Über 6 Stunden
Bis 50.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 60.000 €	51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
Bis 70.000 €	70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
Bis 80.000 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
Über 80.000 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €